

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 04.02.2019

Drucksache Nr. **2019/030**
Federführung Stadtbauamt Fachbereich
Baurecht
Sachbearbeiter Astrid Exo
Stand 18.01.2019
Aktenzeichen 632.22
Mitwirkung

Baurechtliche Entscheidung: Errichten einer Plakatwerbetafel, Tettninger Straße 8, Schomburg

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Sachdarstellung

Im November 2018 wurde ein Bauantrag im vereinfachten Verfahren zur Errichtung einer freistehenden, doppelseitigen Plakatwerbetafel auf dem Grundstück Tettninger Straße 8 in Primisweiler gestellt. Sie soll dem wechselnden Plakatanschlag dienen und 3,76 m breit und 2,76 m hoch sein.

Das Tiefbauamt hat das Sichtfeld für Autofahrer, die aus dem Brunnenweg auf die Tettninger Straße einbiegen wollen, geprüft, dieses wird durch die Plakattafel nicht eingeschränkt.

Der Ortschaftsrat Schomburg hat sich einstimmig gegen den Bauantrag ausgesprochen. Autofahrer und Fußgänger werden abgelenkt, die Ausfahrtsicht aus dem Brunnenweg werde verschlechtert und die Dorfansicht werde verschandelt, zumal das gegenüberliegende Gebäude „Neue Welt“ unter Denkmalschutz steht.

Auch die Straßenverkehrsbehörde im Ordnungs- und Sozialamt hat Bedenken. Der Verkehrsteilnehmer werde abgelenkt, das Ortsbild werde gestört. Die Tettninger Straße ist eine Haupteinfahrtsstraße, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs habe deshalb einen hohen Stellenwert. Die Werbetafel müsse mindestens 50 cm Abstand zum öffentlichen Gehweg einhalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a der Werbeanlagensatzung der Stadt sind Werbeanlagen in Wohn- und Mischgebieten nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen dort nur an der Hauswand angebracht werden und maximal 50 cm hoch sein.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als gemischte Baufläche ausgewiesen. Auf dem Baugrundstück befindet sich ein Dorfladen mit Bankautomat sowie das Büro eines Garten-

und Landschaftsbaubetriebs. Das gegenüber liegende Baudenkmal steht derzeit leer, zuletzt war im Erdgeschoss eine Praxis für Krankengymnastik untergebracht. In der Umgebung sind ansonsten ganz überwiegend Wohnhäuser. Die nähere Umgebung entspricht daher entweder einem allgemeinen Wohngebiet, einem Mischgebiet oder einer Gemengelage aus allgemeinem Wohngebiet und Mischgebiet.

Die Werbeanlage dient nicht einem Betrieb auf dem Baugrundstück, sondern es ist ein wechselnder Plakatanschlag geplant. Sie ist also nicht an der Stätte der Leistung. Sie ist auch nicht an der Hauswand, sondern freistehend, und überschreitet mit 2,76 m Höhe die zulässige Höhe von 0,5 m deutlich. Sie verstößt daher gegen die Werbeanlagensatzung.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen nicht vor.

Daher hat das Stadtbauamt den Bauantrag abgelehnt.

Da im vereinfachten Verfahren die Entscheidungsfrist nach Eingang aller Stellungnahmen nur einen Monat beträgt, konnte die nächste Sitzung des Gemeinderats nicht abgewartet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Lageplan
Fotomontage

